



Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Gesundheitspsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

(vom 11. Dezember 2020)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs MAS in Gesundheitspsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studiengang). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und der Abteilung Gesundheitspsychologie und Verhaltensmedizin des Instituts für Psychologie der Universität Bern, wobei die Philosophische Fakultät der Universität Zürich die Federführung übernimmt. Der Studiengang wird vom Psychologischen Institut der Universität Zürich durchgeführt.

§ 3. Verliehener Titel

¹Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern verleihen für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang gemeinsam den Titel Master of Advanced Studies UZH Unibe in Gesundheitspsychologie (MAS UZH Unibe).

²Die Erzielung mehrerer Abschlüsse, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines MAS werden die zuvor verliehenen CAS gemäss § 5 Abs. 2 aberkannt. Die entsprechenden Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. Zielsetzung des Studiengangs

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundierte theoretische und praktische Kompetenzen zu gesundheitspsychologischen Theorien und empirischen Evidenzen in den verschiedenen Bereichen der Gesundheitspsychologie zu vermitteln, um eigenverantwortlich im Bereich der Gesundheitspsychologie arbeiten zu können.

² Der Studiengang verbindet akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zum Studiengang

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie und Praxiserfahrung erforderlich. Die Studiengangskommission kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Für die Zulassung müssen zudem drei der folgenden CAS-Studiengänge erfolgreich absolviert worden sein:

1. CAS in Gesundheitspsychologischer Lebensstiländerung und Mind Body Medicine an der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich,
2. CAS in Psychologie der Arbeit und Gesundheit in der digitalen Welt an der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich,
3. CAS in Krankheitsbewältigung und Ressourcenstärkung über die Lebensspanne an der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich,
4. CAS in Sexueller Gesundheit an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

³ Pro Studiengang werden maximal 25 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert.

⁴ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 6. Philosophische Fakultät und Abteilung Gesundheitspsychologie und Verhaltensmedizin

¹ Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich und die Abteilung Gesundheitspsychologie und Verhaltensmedizin des Instituts für Psychologie der Universität Bern üben die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der beiden Universitäten.

²Die Philosophische Fakultät und die Abteilung Gesundheitspsychologie und Verhaltensmedizin ernennen je ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf deren Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Mindestens ein Drittel der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät und ein Mitglied als Professorin oder als Professor der Medizinischen Fakultät. Ein weiteres Drittel der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Bern tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und ein Mitglied als Professorin oder als Professor der Medizinischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich oder der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

⁵ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- g. Ernennung der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- h. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,
- i. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- j. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- k. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- l. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- m. Entscheid über die Saldohandhabung,
- n. Antrag an die Philosophische Fakultät der Universität Zürich und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern auf Vergabe des Titels «Master of Advanced Studies UZH Unibe in Gesundheitspsychologie».

⁶ Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

⁸ Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁹ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 8. Studiengangkommission

¹ Die Studiengangkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Unter den Mitgliedern der Studiengangkommission befinden sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleitung sowie weitere Mitglieder des Leitenden Ausschusses.

³ Das Präsidium ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Leitenden Ausschusses zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

⁵ Die Studiengangkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Dozierenden,
- b. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- c. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Studiengangkommission ein und leitet diese.

⁷ Die Studiengangkommission beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁸ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Studiengangkommission der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 9. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Studiengangs. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie den Studiengang nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung des Studiengangs,

- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Studiengang und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an die Studiengangskommission über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung des Studiengangs,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Studiengangs sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 10. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich und der Universität Bern sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs wird vorwiegend von Dozierenden der beiden Universitäten übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an den beiden Universitäten.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der beiden Universitäten besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

III. Module und ECTS Credits

§ 11. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 12. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

IV. Leistungsnachweise

§ 13. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

⁶ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 14. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungs-gesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 16. Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 17. Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Philosophische Fakultät der Universität Zürich und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Titel

§ 18. Master of Advanced Studies UZH Unibe in Gesundheitspsychologie (MAS UZH Unibe)

¹ Der Titel MAS UZH Unibe wird verliehen, wenn zusammen mit den 45 ECTS Credits aus den drei CAS-Abschlüssen gemäss § 5 Abs. 2 mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen über die berufliche Tätigkeit und die Supervision vorliegen, die Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

² Studierende, denen der Titel nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. Berufliche Tätigkeit

¹ Die Studierenden haben eine berufliche Tätigkeit bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber, die oder der für die öffentliche und/oder individuelle Gesundheit relevant ist oder in einer Einrichtung der gesundheitspsychologischen Grundversorgung zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden beruflichen Tätigkeit fest.

³ Die berufliche Tätigkeit ergibt keine ECTS Credits.

§ 20. Supervision

¹ Die Studierenden haben Supervisionsstunden zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt die Anzahl der zu absolvierenden Supervisionsstunden fest und bestimmt die zur Supervision zugelassenen Personen.

³ Die Supervision ergibt insgesamt 5 ECTS Credits.

⁴ Die Kosten für die Supervision sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

§ 21. Abschlussarbeit

¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 9 ECTS Credits zu verfassen.

² Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus der Planung, Durchführung und Evaluation eines gesundheitspsychologischen Praxis- oder Forschungsprojekts und dem Verfassen eines schriftlichen Projektberichts.

³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

⁴ Die Abschlussarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

VI. Finanzen

§ 22. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Beträgen Dritter getragen.

³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen zwischen CHF 3'000.– und CHF 5'000.–.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel, die Kosten der Supervision sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

⁸ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 23. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von CHF 200.– (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von CHF 50.– (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

VII. Rechtsschutz

§ 24. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Schlussbestimmung

§ 25. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. Mai 2021 in Kraft.

Universität Bern:

Diese Verordnung wurde nach Anhörung der Weiterbildungskommission am 8. März 2021 von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät erlassen und am 27. April 2021 vom Senat der Universität Bern genehmigt.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 13. April 2021.